

Durchführungsbestimmungen des Investmentgesetzes

Die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 16-09 zur Investitionsförderung wurden im Amtsblatt Nr. 16 des Jahres 2017 veröffentlicht.

Dabei geht es um sechs (06) Exekutiverlasse, die darauf abzielen:

- die nationale Agentur für Entwicklung und Investment (ANDI) zu reorganisieren;
- die negativen listen, die Schwellen für die Förderfähigkeit und die Modalitäten der Anwendung der Vergünstigungen auf verschiedene Arten von Investitionen und zusätzlicher Vergünstigungen, die den Investitionen mit mehr als hundert (100) Arbeitsplätzen gewährt werden, festzulegen;
- folgende Modalitäten festzulegen:
 - Investitionsbegleitung und die Anwendung von Straffen bei Pflichtverletzungen und Nichteinhaltung von Verpflichtungen;
 - die Registrierung von Investitionen und die Festlegung der Gebühren bei Bearbeitung von Investitionsdossiers.

Im Rahmen der neuen Bestimmungen ist die nationale Agentur für Entwicklung und Investment (ANDI) für folgende Aufgaben zuständig: die Registrierung von Investitionen, die Begleitung der Projektentwicklung, die Erstellung von Durchführungsstatistiken und ihrer Analyse, die Begleitung und die Betreuung der Investoren in allen Phasen des Projekts, die Sammlung, die Bearbeitung und die Veröffentlichung der Informationen im Zusammenhang mit den Unternehmen und den Investitionen.

ANDI ist ebenfalls - in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden - für die Verwaltung der Vergünstigungen, die Vereinfachung und die Erleichterung der Investitionsverfahren zuständig und trägt in diesem Zusammenhang zur Verbesserung des Investitionsklimas in all seinen Aspekten bei.

Der Empfang des in Algerien nicht-ansässigen Investors und der Eingang seines Registrierungs dossiers gehören zu den Hauptaufgaben des Leiters des dezentralisierten Schalters der ANDI.

Was die Modalitäten der Registrierung von Investitionen sowie die Form und die Auswirkungen der damit verbundenen Bescheinigung angeht, erfolge das Verfahren - gemäß den geänderten Bestimmungen - bei Investitionen mit einem Betrag von oder über 05 Mrd. DZD nach Beschluss des Nationalrates für Investitionen (CNI).

Die Registrierung der Investition, um die vom Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen und/oder die Leistungen der dezentralisierten Strukturen der ANDI zu genießen, erfolgt vor jeder Tätigkeit.

Von Rechts wegen und ohne weitere Formalitäten verleiht die Registrierung der Investition den Vergünstigungsvorteil der Tätigkeit, der vom Investmentgesetz definiert wird.

Vergünstigungen, die den Investitionen mit einem Betrag von oder über 5 Mrd. DZD gewährt werden, und außerordentliche Vergünstigungen, die den Investitionen mit besonderem Interesse für die nationale Wirtschaft gewährt werden können, benötigen jedoch eine vorherige Zustimmung des Nationalrates für Investitionen.

Außerdem werden Investitionen, die Vergünstigungen genießen, während ihrer Steuerbefreiung von der ANDI, dem Finanzamt und der Zollverwaltung, der Staatsverwaltung und der nationalen Versicherungskasse für Arbeitnehmer begleitet.

Bei Nichteinhaltung der jährlichen Einreichung des Entwicklungsstandes der Projekte sind die berechtigten Einrichtungen der ANDI verpflichtet, den Investor über den Entzug seines Rechtes auf Vergünstigung zu informieren.

Die Durchführungsbestimmungen des Investmentgesetzes Nr. 16-09 zur Investitionsförderung, die im Amtsblatt Nr. 16 des Jahres 2017 veröffentlicht wurden, gibt Negativlisten an, die folgendes umfassen:

- Wirtschaftstätigkeiten, die von den Vergünstigungen des Gesetzes Nr. 16-09 zur Investitionsförderung ausgeschlossen sind;
- Einzel- und Großhandel;
- 152 Arten von Dienstleistungen und 12 produktive Tätigkeiten wie Armierungseisen, Müllereien, Mineralwasserproduktion, Tabakherstellung, die Herstellung von Grauzement, Ziegeleien, Wohnungsbauförderung und Asbestindustrie;
- alle Arten von Einfuhren und Montagetätigkeiten, die die von den geltenden Rechtsvorschriften festgelegte Integrationsrate nicht erreichen;
- alle Arten von handwerklichen Tätigkeiten, die ambulant oder in Form von einer Heimarbeit ausgeübt werden, sowie das traditionelle Handwerk und das Kunsthandwerk;
- Die von den Vergünstigungen ausgeschlossenen Güter, die vom Investmentgesetz vorgesehen sind, wie das Material von Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr, die Büroausstattung und Kommunikationsausrüstungen, die nicht direkt in der Herstellung verwendet werden, wiederverwendbare Verpackungen, Installationen und Einrichtungen, soziale Einrichtungen und renovierte Immobilien.